

dithmarscher bauernbrief

**Mitteilungsblatt
des Kreisbauernverbandes
Dithmarschen**



57. Jahrgang, Heft 4

C 3102

August 2025

Der Bauernverband Schleswig-Holstein e.V. lädt Sie herzlich ein zum

Landesbauerntag 2025

am Freitag, den 5. September 2025, 10:00 Uhr

**im neuen Schulungszentrum der Deula in Rendsburg-Osterrönhof,
Grüner Kamp 13, Zugang vom Messeparkplatz Süd**

Veranstaltungsfolge:

1. Eröffnung durch den Präsidenten des Bauernverbandes
2. Ansprache und Grußworte
3. Die Präsidentin des Johann Heinrich von Thünen-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei **Prof. Dr. Birgit Kleinschmit** hält das Hauptreferat zum Thema:
„Mit gesunden Böden Ertrag sichern und Klima schützen – Mission: Impossible?“
4. Schlusswort

Neuer Veranstaltungsort!

GET-TOGETHER AB 09:00 UHR
mit den Landesvorstandsmitgliedern,
Kreisvorsitzenden und Sprecherinnen
des Unternehmerinnen-Netzwerkes des
Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V.
bei Brötchen und Kaffee.

Die Milcherzeugervereinigung Schleswig-Holstein e.V.
lädt Sie herzlich ein zum

Norla-Milchfrühstück

am Mittwoch, 3. September 2025 um 10:00 Uhr

**auf dem Deula-Gelände, Grüner Kamp 13,
24768 Rendsburg, Raum MK 1 und MK 2**

Gern erwarten wir Sie bereits um **9.00 Uhr** zu einem Austausch
vor Beginn der Veranstaltung.

Zu dem Thema **„Milch 6.0“** findet mit den Gästen

- **Dr. Torsten Hemme**, Wissenschaftler und Unternehmer
- **landwirtschaftlichen Meiereivertreter** (angefragt)
- **Kerstin Wriedt**, Initiative Milch 2.0 GmbH

eine Podiumsdiskussion unter Leitung des Moderators Sönke
Hauschild statt.

**Anreise: Ausreichende Parkmöglichkeiten finden Sie
neben dem Messegelände. Das Parken auf dem Deula-
Gelände ist nicht möglich.**

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und über eine rege
Beteiligung. Bitte teilen Sie uns **bis zum 25.08.2025**
über den nachfolgenden QR-Code mit, ob Sie an
unserer Veranstaltung teilnehmen werden.



Generationenwechsel im Bauernverband SH

Neue Geschäftsleitung übernimmt Verantwortung

Der Bauernverband Schleswig-Holstein hat Michael Müller-Ruchholtz zum neuen Generalsekretär berufen, der die hauptamtlichen Geschicke des Verbandes zukünftig lenken wird. Er folgt auf Stephan Gersteuer, der zum 30.04.2025 ausgeschieden ist.

Der 56-jährige Jurist Müller-Ruchholtz ist seit 25 Jahren beim Bauernverband Schleswig-Holstein tätig und hat im Jahr 2010 als Stellvertretender Generalsekretär und Justiziar des Verbandes zusätzliche Verantwortung übernommen. Müller-Ruchholtz ist gebürtiger Kieler und hat drei Kinder.

Die dann vakante Position als Justiziar wird von Dr. Lennart Schmitt übernommen, der zudem als Stellvertretender Generalsekretär Michael Müller-Ruchholtz ab Übernahme des Amtes als Generalsekretär unterstützt.

Der 39-jährige promovierte Jurist ist seit dem Jahr 2016 beim Bauernverband als Syndikusrechtsanwalt in der Rechtsabteilung tätig und hat im Jahr 2020 die Leitung der Umwelt-

abteilung des Verbandes übernommen. Schmitt stammt aus Bad Segeberg, ist verheiratet und hat zwei Kinder.

Weiterhin als Stellvertretende Generalsekretärin bleibt Lisa Hansen-Flüh für den Bauernverband tätig, die bereits seit September 2023 der Hauptgeschäftsführung angehört. Die 37-jährige Agrarwissenschaftlerin ist seit dem Jahr 2017 beim Bauernverband als Leiterin der Abteilung für Pflanzliche Erzeugung tätig. Hansen-Flüh stammt aus Brodersby-Goltoft in Angeln und lebt in Kiel.

Lisa Hansen-Flüh und Dr. Lennart Schmitt bilden zudem zukünftig mit Michael Müller-Ruchholtz die Geschäftsführung der Bauernblatt GmbH.

Weitere Informationen:

Maike Schwerdtfeger,
Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Tel. 0172 – 408 49 65

Maike Schwerdtfeger, BVSH

Stoffstrombilanzverordnung aufgehoben

Die vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) erarbeitete Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung wurde am 7. Juli 2025 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und trat einen Tag darauf in Kraft. Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung am 08.07.2025 wurde die Rechtsverordnung zu den Vorschriften über die Ermittlung, Aufzeichnung und Bewertung der Nährstoffmengen zur Erstellung der Stoffstrombilanz außer Kraft gesetzt.

Für Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber entfällt somit die Pflicht zur Erstellung und Bewertung betrieblicher Stoffstrombilanzen gemäß StoffBilV. Auch die Aufbewahrungsfrist von sieben Jahren für vorgenannte Aufzeichnungen gilt nicht länger. Das Vorliegen von Stoffstrombilanzen wird durch das

Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung folglich nicht mehr kontrolliert. Im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen und Verwaltungskontrollen werden weiterhin die Einhaltung der guten fachlichen Praxis nach Düngeverordnung (DüV) inkl. erforderlicher Aufzeichnungen (z.B. Düngedarfsermittlung, Dokumentation der Düngung), die Aufzeichnungspflichten (z.B. Lieferscheine) der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdünger (WDüngV) sowie die Meldepflichten für ENDO-SH und das Meldeprogramm für Wirtschaftsdünger nach der Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht (Düng-MeldPfIV SH) überprüft.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH

Ihr zuverlässiger & preiswerter Lieferant vor Ort

Diesel · Heizöl · Premium Heizöl
Markenschmierstoffe · NORDGAS-Flüssiggas



NORDGAS | **KLINGER MINERALÖLE**

JOHANNES KLINGER GmbH & Co. KG
25746 Heide
Telefon 0481 - 8560-0

Auch nach Geschäftsschluss erreichbar:
Claus Schmidt Tel. 0151 - 16119061
E-Mail: schmidt@klingerkg.de

Herausgeber und Verlag:

Bauernverband Schleswig-Holstein e.V.
Kreisbauernverband Dithmarschen
Waldschlößchenstraße 39 · 25746 Heide

Telefon 0481 - 850420 · Telefax 8504220
E-Mail: kbv.hei@bvsh.net
Web: www.bauern.sh/hei

Redaktion: Dipl.-Ing.-agr. Hans-Jürgen Henßen

Anzeigen: Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Straße 6 · 25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820 · Fax 04851 - 9535830
E-Mail: pressewerbung@t-online.de

Druck: Heider Offsetdruckerei Pingel-Witte

30 Jahre Geschäftsführer im Kreisbauernverband

Liebe Mitglieder und Freunde des Kreisbauernverbandes Dithmarschen. „Nun ist es so weit, das Abenteuer Ruhestand beginnt jetzt“. Nach 34 Jahren beim Bauernverband Schleswig-Holstein, davon knapp 30 Jahre als Geschäftsführer des Kreisbauernverbandes Dithmarschen gehe ich zum 1. September 2025 in den Ruhestand.

30 Jahre sind eine lange Zeit – und ich gebe zu, der Abschied fällt mir nicht leicht. Aber ich gehe mit dem Gefühl, dass der Kreisverband in guten Händen ist, mit motivierten Menschen, die mit Herz und Verstand für unsere Landwirtschaft arbeiten. Und hier wünsche ich meinem Nachfolger Jan Dirks immer eine glückliche Hand. Jan ist aktiver Betriebsleiter auf seinem landwirtschaftlichen Betrieb, er kennt die Materie – schenkt ihm euer Vertrauen.

Als ich meine Tätigkeit hier in Heide begann, war vieles noch anders – wirtschaftlich, technisch, auch politisch. Die Landwirtschaft stand vor großen Herausforderungen, aber auch vor großen Chancen. Gemeinsam mit euch durfte ich drei Jahrzehnte lang miterleben, wie sich unser Berufsstand weiterentwickelt, wie aus Strukturwandel auch neue Stärke entstanden ist – und wie wir als Verband immer wieder unsere Stimme erhoben haben, wenn es darum ging, die Interessen unserer Bäuerinnen und Bauern zu vertreten. Dennoch muss wahrgenommen werden: Die landwirtschaftlichen Betriebe sind weniger geworden und werden noch weniger, sind dann aber, so hoffe ich, für die Zukunft gerüstet. Das gesellschaftliche Denken und Verhalten hat sich geändert, und damit die Politik und auch die Landwirtschaft. Die landwirtschaftliche Produktion wird es auf absehbare Zeit weiter geben müssen, wobei Alternativen in Form von künstlicher Nahrung in den Startlöchern stehen – ob wir wollen oder nicht.

Ich möchte mich bedanken – besonders bei meinem Team in der Geschäftsstelle, die da waren bzw. sind: Monika Klein, Margret Lawrenz, Gabi Schümann und aktuell Telse Roloff und Tanja Vollert. Ohne ihren täglichen Einsatz, ihrer Geduld und ihrer Gelassenheit wäre vieles nicht möglich gewesen.



Ein weiterer Dank gilt auch den Vorständen und Vorsitzenden der letzten Jahrzehnte. Georg Huesmann, Hans-Peter Witt, Thies Hadenfeldt und aktuell Henning Schatt. Wir haben oft gerungen – aber immer gemeinsam für das Beste der Landwirtschaft hier im Kreis Dithmarschen.

Ein besonderer Dank gilt den Mitgliedern und Ehrenamtlichen des Kreisbauernverbandes Dithmarschen, wobei alle Ehemaligen natürlich auch gemeint sind. Nur durch euren Einsatz ist eine erfolgreiche Verbandsarbeit erst möglich geworden. Ich hoffe, dass in Zukunft vermehrt junge Betriebsleiter bereit sind, ein Amt im Verband zu übernehmen.

Zum Schluss bleibt mir nur zu sagen: Danke. Für das Vertrauen. Für die Zusammenarbeit. Für 30 erfüllte Jahre.

Ich wünsche dem Verband und euch allen alles Gute, viel Kraft und weiterhin eine starke Stimme für unsere Bauernschaft in Dithmarschen.

Hans-Jürgen Henßen

BÜRO WALTER THEDENS & SOHN

Inhaber: Holger Thedens e.K.

Fachmakler für Land- und Forstwirtschaft in 3. Generation

Öffentlich bestellter Versteigerer

D-25795 Weddingstedt, Am Pool 3

Tel.: 0481 - 5526 Fax: 0481 - 88223

E-Mail: immo-thedens@t-online.de

Wir bieten Ihnen unsere vertrauensvolle Dienstleistung bei Verkauf, Verpachtung, Verwaltung Ihrer LN-Flächen sowie gesamter Betriebe an.



Ihre Fläche kann mehr ...

Wir renaturieren – Sie verdienen Geld:

- Aufwertung als Ökokonto ab 1 ha
- Anlage von Knicks (auch unter 1 ha)
- Extensive Nutzung weiter möglich

Wir beraten Sie gerne:

☎ 04671 92750-0

✉ pohlmann@ecodots.de

🔗 www.ecodots.de/flaechenangebot

Aktuelles Seuchengeschehen (Stand 23.07.2025)

Afrikanische Schweinepest (ASP)

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) begleitet unsere deutschen Tierhalter seit einigen Jahren. Im September 2020 wurde das erste auf ASP positiv getestete Wildschwein in Brandenburg, nahe der polnischen Grenze, aufgefunden. Es folgten eine Vielzahl an bestätigten Fällen, darunter auch im Jahr 2021 der erste Ausbruch in einem Hauschweinebestand. Die Eindämmung der hochansteckenden Erkrankung ist seit jeher oberster Priorität.

Die ASP breitete sich weiter in Richtung Westdeutschland aus. Im Jahr 2024 wurden die ersten Funde in den Bundesländern Hessen, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz bestätigt. Zudem kam es im Juni 2025 zu einem Ausbruch in Nordrhein-Westfalen. Hier wurde nun neben den zuvor eingerichteten Sperrzonen I und II ein Kerngebiet im Kreis Olpe innerhalb der Sperrzone II errichtet. Dieses wird zu Teilen umzäunt. Grundsätzlich ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen innerhalb des Gebietes untersagt. Auch die Jagdausübung ist hier prinzipiell verboten. Um den Bestand zu minimieren, kann eine Bejagung jedoch gezielt angeordnet werden. Das Kerngebiet umfasst eine Fläche von circa 53 km² mit einem hohen Anteil an Waldflächen. In NRW wurden 37 Wildschweine ASP-positiv getestet. Zudem bestehen 10 Verdachtsfälle. Ein Meilenstein ist der NRW-Erlass zur Fleischvermarktung aus Sperrgebieten. Fleisch von Schweinen aus Sperrzone II, das in einem Schlachthof außerhalb der Sperrzone gewonnen wurde, kann jetzt mit einem regulären Genusstauglichkeitskennzeichen versehen und frei verarbeitet bzw. gehandelt werden.

Die Fallzahlen in den östlichen Bundesländern liegen auf einem niedrigen Niveau. Aktuell wurden keine neuen ASP-Fälle bei Hausschweinen gemeldet. Es gilt weiterhin, die

Biosicherheitsmaßnahmen auf den landwirtschaftlichen Betrieben einzuhalten, um einen Eintrag der ASP zu verhindern.

Epizootische Hämorrhagie (EHD)

Die Epizootische Hämorrhagische Krankheit (EHD) ist eine durch Gnitzen übertragene Viruserkrankung, die besonders Rinder und wilde Wiederkäuer befällt. Die Symptome ähneln denen der Blauzungenerkrankung, welche vor allem im vergangenen Sommer 2024 für viel Tierleid und wirtschaftliche Einbußen verantwortlich war. Die EHD ist nicht auf den Menschen übertragbar. In Deutschland ist die Krankheit anzeigepflichtig.

Bisher wurden keine Fälle in Deutschland festgestellt. Das Friedrich-Loeffler-Institut bewertet jedoch das Risiko einer Einschleppung in den Sommermonaten als hoch. Seit 2022 kursiert das EHD-Virus des Serotyps 8 in den Ländern Spanien und Italien. Mittlerweile sind auch Frankreich und Portugal betroffen. Die Ausbruchsfälle sind in diesem Jahr stark angestiegen. Eine Impfung gilt als einziger wirksamer Schutz, wofür derzeit noch kein genehmigter Impfstoff für Deutschland zur Verfügung steht. Vorbeugende Maßnahmen wie die Bekämpfung der Vektoren – in diesem Fall der Gnitzen –, die Einhaltung eines Hygienestands sowie des Stallmanagements, als auch Monitoring und die Früherkennung von Symptomen, sind von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus sollte die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen inklusive der Beobachtung und Einschränkung des Tierverkehrs grundsätzlich priorisiert werden.

Lumpy Skin Disease (LSD)

Die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) ist eine schwere virale Erkrankung der Rinder. Diese ist keine Zoonose und gilt in Deutschland als anzeigepflichtige Tierseuche. Außerdem ist LSD als Seuche der Kategorie A gelistet.

Vom Bauern für Bauern
Bothmann's leckere Schweinereien



Aktuelle Termine finden Sie unter www.Dithmarscher-Grillscheune
Bitte rechtzeitig anmelden!

Partyservice & Saalbetrieb

Sönke Bothmann

Dellbrück 8 • 25704 Bargaenstedt
Tel. 0 48 06 - 364 • Fax 99 01 71

**IHR STARKER ENERGIEPARTNER
AUS DER REGION**

**HEIZÖL / DIESEL
SCHMIERSTOFFE
ADBLUE®**

HEMMINGSTEDT
Meldorfer Str. 43
25770 Hemmingstedt
Telefon 0481 63028

team.de

**OPTISAVE –
KRAFTSTOFF-
VERBRAUCH BIS ZU
6 % REDUZIEREN**

team

Das Virus (LSDV) wird vor allem durch Vektoren wie blut-saugende Insekten und Milben übertragen. Deshalb ist vornehmlich in den Sommermonaten von Mai bis Oktober mit Infektionen zu rechnen. Eine Übertragung durch direkten Kontakt oder infiziertes Sperma sowie Häute und Felle ist jedoch nicht auszuschließen. Die Verbreitung über große Entfernungen stand häufig im Zusammenhang mit dem Transport von unerkannt LSDV-infizierten Rindern. Das Virus kann in Krusten oder eiweißhaltiger Umgebung über Monate überleben.

Die Symptome sowie auch die Morbidität sind sehr variabel. Im europäischen Raum geht man von einer Morbidität von unter 30 % aus. Neben unspezifischen Infektionssymptomen wie Fieber, Nasenausfluss, verminderter Appetit, Aborten und einem Milchrückgang zählen die charakteristischen Läsionen auf der Haut zu den spezifischen Symptomen. Die Knötchen treten häufig an spärlich behaarten Stellen auf. Es kann jedoch der ganze Körper betroffen sein. Stark betroffene Rinder können auch an dem LSDV versterben. Die Mortalität ist ebenfalls sehr variabel. Sie wird für Europa auf unter 1 % geschätzt.

Um das LSD-Virus nachzuweisen, steht eine umfassende Labordiagnostik in Deutschland bereit. Zu den effektiven Bekämpfungsmaßnahmen gehören neben der schnellen Erkennung eines Ausbruchs auch die Keulung betroffener Betriebe, die Einrichtung von Restriktionszonen und die prophylaktische Impfung. Diese Impfung bedarf einer Ausnahmegenehmigung der EU, da der vorrätige Impfstoff EU-weit nicht zugelassen ist. Bei sehr wenigen Ausbrüchen in einer Region kann die Merzung der betroffenen Herde ausreichend sein. Im Gegenzug dazu wird bei einer späten Entdeckung und bei vielen Ausbruchsbetrieben eine zusätzliche Impfung empfohlen und kann maßgeblich bei der Bekämpfung der Virusausbreitung sein.

Nachdem die Lumpy-Skin-Erkrankung zuletzt 2016 in Europa nachgewiesen wurde, kam es nun 2025 zu Ausbrüchen in Italien und Frankreich. Den Anfang machte die Bestätigung des LSD-Virus im Juni 2025 auf Sardinien. Aktuell sind dort 20 bestätigte Ausbrüche gemeldet. Hier wurde neben der Keulung der Bestände auch die Impfung in den Restriktionszonen angeordnet. Dafür erhielt Italien bereits die Ausnahmegenehmigung der EU. Neben dem Seuchengeschehen im Süden Italiens kam es in der Lombardei, im Norden des Landes, ebenso zu regionalen Ausbrüchen. Diese sind derzeit sehr zentriert gelegen. Aufgrund dessen und der schnellen Bestätigung wird hier zunächst nicht geimpft. Die Keulung der Betriebe ist verpflichtend.

Das dritte Ausbruchsgeschehen ereignete sich am Ende des Monats Juni in Frankreich, in der Nähe zur Schweiz. Hier sind bisher 34 regionale Ausbrüche bekannt und die Impfkampagne startete am 18. Juli 2025 in den betroffenen Gebieten. Da sich die Überwachungszone mit dem 50-km-Radius über Teile der Schweiz erstreckt, plant die Schweiz eine präventive Impfung der Rinder. Diese kann Handelsrestriktionen zur Folge haben, da ihnen somit der Freiheitsstatus der World Organisation for Animal Health (WOAH) entzogen wird.

Es besteht die Möglichkeit, dass die eingeleiteten Bekämpfungsmaßnahmen in Italien und Frankreich zum zeitnahen Erlöschen des Ausbruchsgeschehens führen können. Aktuell sind die Ausbrüche in Italien und Frankreich ca. 200 km von der deutschen Bundesgrenze entfernt. Daher sollte sich auf eine passive, klinische Überwachung der Rinderbestände fokussiert werden, um die frühe Erkennung eines Ausbruchs zu gewährleisten. Bei Verdachtsfällen müssen Ausschluss- und Verdachtsuntersuchungen erfolgen.

Sarina Andresen, BVSH



Wir begleiten die heimischen Landwirte bei allen Vorhaben - mit persönlicher Nähe, fundierter Beratung und schnellen Entscheidungen.

Wir sind gern für Sie da.

☎ 04331 - 595 0

Weil's um mehr als Geld geht.



**Sparkasse
Mittelholstein AG**

Meldeprogramm Wirtschaftsdünger

Benachrichtigungen aktivieren

Im Meldeprogramm Wirtschaftsdünger Schleswig-Holstein besteht die Möglichkeit, direkt per E-Mail über Aktualisierungen und Änderungen informiert zu werden. Diese richten Sie ein, indem Sie auf der Startseite „E-Mail-Benachrichtigung zum Meldungsabgleich aktivieren“ anwählen. Somit verpassen Sie künftig keine Benachrichtigungen bezüglich der Bestätigung der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern.

Meldung ab 2025 nur noch halbjährlich

Mit Inkrafttreten der neuen Landesverordnung über Meldepflichten nach dem Düngerecht (DüngMeldPflV) am 23. Januar 2025 wurden die Meldepflichten vereinfacht: Für alle Abgaben und Aufnahmen von Wirtschaftsdünger ab dem 1. Januar 2025 gilt eine **halbjährliche Meldefrist**. Meldungen für das 1. Halbjahr (1. Januar–30. Juni) müssen bis 31. Juli, für das 2. Halbjahr (1. Juli–31. Dezember) bis 31. Januar des Folgejahres erfolgen.

Betriebe, die mehr als 200 Tonnen Wirtschaftsdünger pro

Jahr aufnehmen oder in der Summe aufnehmen und abgeben, sind meldepflichtig und müssen alle Abgaben und Aufnahmen im Meldeprogramm erfassen.

Zu beachten ist jedoch: Die **bundesrechtlichen Pflichten** zur Dokumentation nach der Wirtschaftsdüngerverordnung (WdÜngV) bestehen weiterhin. Abgeber müssen die Verbringung innerhalb eines Monats, Aufnehmer innerhalb von zwei Monaten dokumentieren. Diese Dokumentation kann entweder über Lieferscheine erfolgen, die dann im Rahmen der halbjährlichen Meldung eingetragen werden, oder direkt durch eine entsprechende Eingabe im Meldeprogramm. Letztere ersetzt die Pflicht zur gesonderten Dokumentation über Lieferscheine – in diesem Fall ist keine zusätzliche halbjährliche Meldung mehr erforderlich.

Bei Fragen oder Unterstützungsbedarf steht Ihnen die Kreisgeschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Lisa Hansen-Flüh und Beeke Ehlers (BVSH)

GAP-Ökoregelungen (ÖR) auf Grünland

Nach vorläufigen Auswertungen von Bund und Ländern zur Antragstellung (Stichtag 15.05.) zeichnet sich für das laufende Antragsjahr eine stärkere Beteiligung der Landwirte an den freiwilligen ÖR ab. Damit dürfte das in diesem Jahr geplante Budget von rd. 989 Mio. € erstmals überzeichnet sein. Die finalen Zahlen werden zum Herbst erwartet. Mit Blick auf

das Dauergrünland sind besonders ÖR 5 (Regionale Kennarten) und ÖR 4 (Extensivierung) gefragt. Anreize wirken, wenn sie praxistauglich sind, in diesem Kontext sehen wir weiterhin Gestaltungspotenzial bei ÖR 1d (Altgrasstreifen).

BVSH

**Dränbau Brehmer GmbH**
seit über 40 Jahren Ihr Partner für landwirtschaftliche Drainagen
DRAINAGEBAU + TIEFBAU + STRASSENBAU
Erde • Entwässerungsleitungen • Sand- und Schotterflächen • Pflaster • Asphalt



Tel.: 04832 / 2550 • Hauptstrasse 32 • 25704 Epenwörden
E-Mail: draenbau@t-online.de

Ihr Stalleinrichter in Dithmarschen

PLANUNG BERATUNG AUSFÜHRUNG

STALLTECHNIK

INFO@SYSTEMSTALL.DE
04804 924 4013
0174 317 658 4

MONTAGE
+
REPARATUR

MICHAEL ROHR

**Zimmerer- und
Holzbauarbeiten**
Bedachung
Sanierung
Trockenbau

**Zimmererei
JOCHEN CLAUSSEN**
Meisterbetrieb

Mühlenberg 20 • 25782 Tellingstedt
Tel. 04838 704737 • info@zimmererei-claussen.de
www.zimmererei-claussen.de

Inserieren auch Sie im
Bauernbrief
Kontakt:
Presse und Werbung
Maaßen-Nagel-Str. 6
25709 Marne
Tel. 04851 - 9535820

Ausschlussfrist: 10.09.2025

Stand: 07.07.2025

Antragssteller / in

BNR-ZD

Straße, Nr.

Telefon / Fax

PLZ, Ort

E-Mail

**Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung
des Landes Schleswig-Holstein (LLNL),**

Außenstelle Itzehoe
Breitenburger Straße 25,
25524 Itzehoe

**Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist nach § 6 Abs. 10 in Verbindung mit
§ 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 3, 4 der Düngeverordnung (DüV)**

Hiermit beantrage ich gemäß § 6 Abs. 10 DüV für die Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (ausgenommen Festmist von Huf- oder Klauentieren und Kompost) eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) sowie mit Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2025) genutzten Flächen außerhalb der N-Kulisse im Herbst/Winter 2025/2026.

Hiermit beantrage ich außerdem eine Verschiebung der Sperrfristzeiten für meine als Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie mit Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) genutzten Flächen innerhalb der N-Kulisse (sofern vorhanden) im Herbst/Winter 2025/2026.

Durch die Vorverlegung der Sperrfristzeiten ergeben sich unter den üblichen Witterungs- und Bodenbedingungen für meinen Betrieb mit der dadurch möglichen frühzeitigeren Düngung im Jahr 2026 eine bessere Ausnutzung des gedüngten Stickstoffs sowie Vorteile hinsichtlich der bodenschonenden Befahrbarkeit der Flächen.

Mir ist bekannt, dass für Flächen außerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: vom 1. November 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). **Für Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte sowie Wintergerste nach Getreidevorfrucht beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2025 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.

- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Mir ist bekannt, dass für Flächen innerhalb der N-Kulisse folgende Bedingungen gelten:

- Nach Genehmigung des Antrages gilt die **Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau vom 15. September 2025 bis zum Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: vom 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). **Für Feldfutter und Zwischenfrüchte mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 %) beginnt die Sperrfrist nach Ablauf des 15. September 2025 und endet mit Ablauf des 15. Januar 2026** (regulärer Zeitraum: nach Ablauf des 1. Oktober 2025 bis zum Ablauf des 31. Januar 2026). Aufgrund dieses Antrages wird die Zeitspanne der Sperrfrist nicht verkürzt.
- Mineralische Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff fallen auch unter diese Regelung.
- Das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln darf nicht erfolgen, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder schneebedeckt ist.
- Dem Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL) sind alle notwendigen Kontrollen zur Überwachung der beantragten Sperrfristverschiebung gestattet.
- Die Maßgaben anderer Rechtsvorschriften, z.B. der Wasserschutzgebietsverordnung, bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Genehmigungserklärung des LLnL:

Dem o.a. Antrag auf Verschiebung der Aufbringungssperrfrist wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen zur Aufbringung für den beantragten Zeitraum zugestimmt:

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen außerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie zu Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchten (jeweils Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) und Wintergerste nach Getreidevorfrucht (Aussaat bis zum Ablauf des 01.10.2025) zulässig.

Im Zeitraum vom 16. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 2026 ist eine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Flächen innerhalb der N-Kulisse nur auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (Aussaat bis zum Ablauf des 15.05.2025) sowie zu Feldfutter und Zwischenfrüchten mit Futternutzung (Leguminosenanteil < 50 % u. Aussaat bis zum Ablauf des 15.09.2025) zulässig.

Die Sperrfristzeiten für Festmist von Huf- oder Klautentieren und Kompost bleiben unberührt.

Datum, Unterschrift LLnL

Änderung der Höfeordnung (HöfeO) zum 01.01.2025

Zum 01.01.2025 sind mehrere Änderungen in der HöfeO in Kraft getreten, die notwendig geworden sind, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Anwendung der Einheitswerte für verfassungswidrig erklärt hatte. Danach sind jetzt folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Voraussetzungen für das Vorliegen eines Hofes im Sinne der HöfeO (§ 1 Abs. 1 HöfeO)

Ein Hof im Sinne der HöfeO liegt jetzt kraft Gesetzes vor, wenn dessen Grundsteuerwert des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuerwert A) einen Betrag von mind. 54.000 Euro hat. Eine Besitzung die einen Grundsteuerwert von weniger als 54.000 Euro, jedoch mind. 27.000 Euro hat, wird Hof, wenn der Eigentümer erklärt, dass sie Hof im Sinne der HöfeO sein soll. Bei einem Grundsteuerwert unter 27.000 Euro liegt kein Hof vor. Der Betrieb kann auch nicht durch eine Erklärung zum Hof im Sinne der HöfeO werden.

2. Übergangsregelung zur Hofeigenschaft (§ 19 Abs. 3 HöfeO)

Betriebe, die durch die Neuregelung die Hofeigenschaft verlieren, bleiben Hof, solange der Hofvermerk eingetragen ist, längstens aber bis zum 31.12.2026. Betriebe, die durch die neue Regelung die Hofeigenschaft erlangen, sind bis zum Ablauf einer Frist bis zum 31.12.2026 kein Hof, es sei denn, dass der Eigentümer eine positive Hoferklärung abgibt.

3. Die Abfindung der weichenden Erben (§ 12 HöfeO)

Grundlage für die Abfindung weichender Erben bleibt der sog. Hofeswert, der bisher als das Eineinhalbfache des Ein-

heitswertes festgelegt war. Künftig gelten als Hofeswert 6/10 des zuletzt festgesetzten Grundsteuerwertes des Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (0,6 x Grundsteuerwert A).

4. Abzug von Verbindlichkeiten bei der Berechnung der Abfindung (§ 12 A bs. 3 Satz 2 HöfeO)

Wie bisher ist für die Abfindungsberechnung auch der Abzug von beim Erbfall vorhandenen Verbindlichkeiten möglich. Bisher war dies bis zu einem Drittel des Hofeswertes möglich. Künftig muss der nach dem Schuldenabzug verbleibende Betrag mind. 1/5 des Hofeswertes (20 %) betragen. Die eigentliche Berechnung der Abfindung bemisst sich wie bisher nach dem BGB-Erbteil der weichenden Erben. Ein Berechnungsbeispiel ist in der diesem Rundschreiben angefügten Präsentation enthalten.

5. Anwendung der Neuregelungen

Die Neuregelungen sind zum 01.01.2025 in Kraft getreten. Da bei Rechtsänderungen grundsätzlich das zum Zeitpunkt des Erbfalls geltende Recht maßgebend ist, sollten bzw. können ggf. entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden. Dabei ist vorrangig an die Abfassung bzw. Änderung von Testamenten und Erbverträgen zu denken. Möglicherweise sollte wegen der genannten Übergangsregelungen auch der Zeitpunkt einer Hofüberlassung an den Neuregelungen ausgerichtet werden. Als Gestaltungsmöglichkeiten sind schließlich die positive bzw. negative Hoferklärung zu nennen, mit denen die Anwendung der HöfeO herbeigeführt bzw. verhindert werden kann.

Heiner von Maydell, Syndikusrechtsanwalt, BVSH

Bauern.SH Nachrichten-App

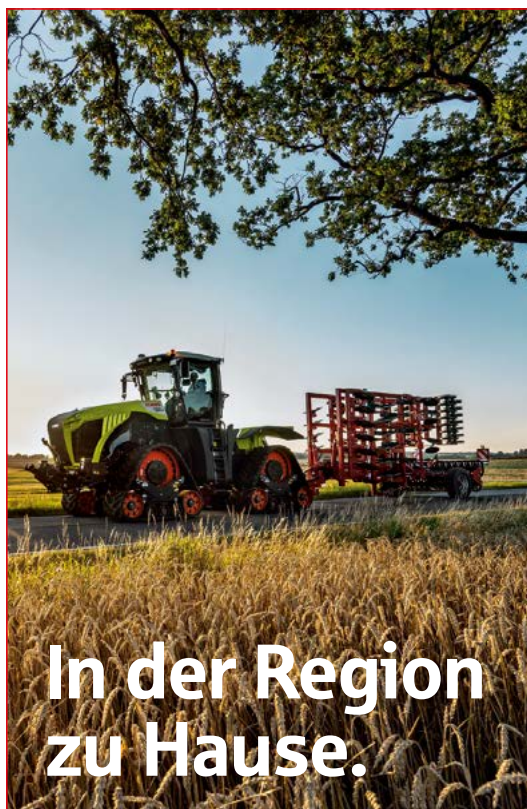
Kostenlos für Bauern-
verbandsmitglieder. Im
AppStore und im Google
PlayStore verfügbar.



SCAN ME

Junghennen

1a Qualität – ganzjährig – frei Haus
Knebusch – Hermannshöhe
25548 Kellinghusen
Tel: 04822 – 2216



In der Region
zu Hause.

Mit einem starken
Partner, auf den sich
unsere Landwirte
verlassen können.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Westholstein

Verbraucherbildung auf dem Bauernhof

Zum jährlich stattfindenden Tag der Milch hatte der Naturkindergarten das Glück, den Milchviehbetrieb Hollmann besuchen zu dürfen. Die Kinder haben gesehen, wie die Kühe am Roboter gemolken wurden und wie die Milch für die Kälber im Milchtaxi erhitzt wird. Beim Säubern der Nuckeleimer und Einstreuen der Kälberboxen waren die Kinder eifrig bei der Sache und unterstützten Melanie Hollmann auch beim Tränken der Kälber. Nach der getanen Arbeit mussten sich die Kinder erst mal selbst stärken. Mit viel Engagement schüttelten sie Sahne zu Butter und wurden dabei von den Landfrauen Linde Ick und Antje Hollmann vom LFV Büsum tatkräftig unterstützt. Sie durften ihre Butter aufs Brot streichen und mit Kräutern und Salz verfeinern. Der Appetit war enorm und so wurde ein Großteil der selbst gemachten Butter direkt verzehrt. Anschließend konnten die Kinder Eier aus dem Hühnerstall nehmen und so manches Kind wurde noch auf dem Pony „Oskar“ geführt. Ein ganz besonders erlebnisreicher Tag für die Kinder durch den Umgang mit Tieren und vielen Spielmöglichkeiten auf dem Hof. Folgende LF-Vereine gingen in die Kitas vor Ort: Die LF-Vereine Brunsbüttel, Hennstedt, Meldorf- Marsch, Nordhastedt, St. Michaelisdonn, Süderhastedt und Tellingstedt. Ein großer Dank geht an die aktiven LandFrauen, die Familie Hollmann und den Bauernverband, der die Aktionen finanziell und mit Infomaterial unterstützt und damit zur Verbraucherbildung schon bei den Kleinsten beiträgt.



Das Milchtaxi fährt vor



Die Kinder der Katharinen-Kita Nordhastedt waren bei Brigitte Claußen auf dem Hof zu Gast.

Erhalt des Perinatalzentrums im WKK Heide und Flensburg

Nach der aufrüttelnden Podiumsdiskussion mit dem Chefarzt Dr. Wygold am 07.04.2025 in Meldorf geht der Kampf für eine sichere medizinische Versorgung an der Westküste weiter. Der KLFV Dithmarschen e.V. lädt zusammen mit dem KreisLandFrauenVerband Nordfriesland e.V. und den Jungen LandFrauen zu einem Impulsvortrag mit Dr. med. Thorsten Wygold ein. Ebenfalls stellen sich Politiker und Ärzte aus der Region dem Dialog über die aktuelle Versorgungssituation.

Wann und wo: 29.09.2025 um 19.00h
im Kirchspielskrug Mildstedt, Hauptstr.13, 25866 Mildstedt

Ein kleiner Erfolg bisher: Der Petitionsausschuss des Landtags beschäftigt sich am 23.09.2025 mit dem Thema in einer öffentlichen Sitzung. Wir bitten um rege Teilnahme für unsere Region. Und das Land Schleswig-Holstein klagt gegen Einschränkungen bei der Versorgung von Frühchen vor dem Bundesverfassungsgericht.

Text : KLFV Dithmarschen, Fotos: Hollmann, Claußen und KLFV

Termine des KLFV Dithmarschen:

- | | |
|-------------------|---|
| 06.09.2025 | Beteiligung des KLFV am Dithmarschen-Tag in Heide |
| 16.09.2025 | Kohlanschnitt in Brunsbüttel |
| 23.09.2025 | Anhörung Petitionsausschuss im Landtag, öffentlich um 10.00h im Kieler Landtag, Düsternbrooker Weg 70 |
| 29.09.2025 | Vortrag Dr. Wygold, medizinische Versorgung an der Westküste |
| 09.11.2025 | Benefizkonzert des Watt'n Chors in der Wöhrdener Kirche |

**Montag
29.09.2025**

19:00 Uhr
Kirchspielskrug Mildstedt
Hauptstr. 13, 25866 Mildstedt

Impulsvortrag vom Chefarzt
Dr. med. Thorsten Wygold,
WKK Heide, zum Thema:

**“Die medizinische
Versorgung von
Kindern an der
Westküste”**

inkl. Dialogabend mit Politikern
und Ärzten aus der Region zur
aktuellen Versorgungssituation



**Perinatalzentren retten Leben
- und ganze Regionen!**

Mit der geplanten Schließung in Heide und Flensburg bricht ein
zentrales Versorgungsnetz weg: Für Kinder, für Familien, für Fachkräfte.

Anmeldung per Mail unter: info@kreis-landfrauenverband-dithmarschen.de

Daran arbeitet der Bauernverband

Aktionsplan Ostseeschutz

Dokumentation der Maßnahmen in Profil Inet (Land)

Wir stehen hinter der Zielvereinbarung mit der Landwirtschaft – aber es wird ein gehöriges Stück Arbeit. Wichtig wird vor allem sein, die freiwilligen Maßnahmen aus dem Katalog, den die Ostseebeiräte für ihre Regionen entwickeln, in die Fläche zu bringen. Um die Dokumentation der mit den Maßnahmen erreichten Flächenumfänge möglichst einfach zu halten, sollte diese im Sammelantrag implementiert werden.

Ausweisung NSG ohne Effekte auf Landwirtschaft (Land)

Durch eine in den uns aktuell zur Stellungnahme vorliegenden Naturschutzgebiets-Verordnungen enthaltene Regelung wird versucht, mittelbar und unseres Erachtens in rechtswidriger Weise, die landseitige Stoffeinbringung von landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der Meeresschutzgebietsflächen zu beschränken. Inakzeptabel ist daher die Bestimmung, wonach es verboten ist, Stoffe einzubringen, einzuleiten, zu entnehmen oder Maßnahmen vorzunehmen, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Gewässers nachteilig verändern können. Die Vorschrift muss gestrichen werden bzw. landwirtschaftliche Einträge aus dem Geltungsbereich wirksam ausgeschlossen werden, will man keinen "Quasi-Nationalpark" durch die Hintertür.

Knick

Stämmlinge und Überhälter (Land)

Nach der derzeitigen Verwaltungspraxis in Schleswig-Holstein werden mehrere dünnere Bäume (Stämmlinge) auf Knicks unter Umständen als ein geschützter Überhälter behandelt, indem der Umfang der beiden dicksten Stämmlinge zusammengerechnet wird. Der Bauernverband fordert die Abschaffung dieser Regelung, da sie weder naturschutzfachlich gerechtfertigt noch praktikabel oder rechtlich klar bestimmt ist. Sie führt zu widersprüchlichen und schwer kontrollierbaren Ergebnissen und belastet Landwirte unverhältnismäßig stark.

Seitliches Einkürzen/Modellprojekt (Land)

Das im Rahmen des Bürokratieabbauprozesses vereinbarte Modellvorhaben zum frühen seitlichen Einkürzen von Knicks soll zwar diesen Sommer durchgeführt werden, wobei derzeit jedoch nur Flächen wegen der Haselmaus-Kulisse nördlich des Nord-Ostseekanals berücksichtigt werden sollen. Diese Einschränkung widerspricht vorherigen Absprachen, wonach eine flexible Handhabung unter Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Vorgaben vereinbart wurde. Die pauschale Gebietsausgrenzung sehen wir als nicht zielführend an und fordern, dass das gesamte Landesgebiet Schleswig-Holsteins in das Vorhaben einzubeziehen ist.

Sanktionen (Land)

Im Rahmen der Cross-Compliance- bzw. Konditionalitätskontrollen werden Verstöße regelmäßig pauschal als vorsätzlich eingestuft, was zu unverhältnismäßigen Kürzungen der Agrarförderung um 20 % (jüngst wegen vermeintlich zwingender Addierung zweier Prüfkriterienverletzungen eines einheitlichen Vorgangs als zwei Verstöße sogar um 45% bis 50 %) führt. Dies erfolgt selbst bei erstmaligen, versehenti-

chen Verstößen, die auf Unsicherheiten oder Fehlinterpretationen der komplexen Rechtslage beruhen. Der Bauernverband Schleswig-Holstein fordert eine Rückkehr zu einer verhältnismäßigen, einzelfallbezogenen Bewertung mit sachgerechter Begründung und einer an der bundesweiten Handhabung orientierten Sanktionspraxis (Grundsatz: Fahrlässigkeit).

Moorschutz

Niederungsbeiräte (Land)

Aus Sicht des Berufsstands muss auf Basis des Freiwilligkeitsprinzips endlich begonnen werden – anstelle von Flächenankäufen durch die Stiftung Naturschutz SH – das lange geforderte Flächenmanagement in der Hand regionaler „Niederungsbeiräte“ – bestehend aus Akteuren der Landwirtschaft, der Kommunen, der Wasser- und Bodenverbände sowie des Naturschutzes – umzusetzen.

Artenschutz

Wolf: FFH-Richtlinie à Wolfsmanagementkonzept im BNatSchG umsetzen (Bund)

Die stark wachsende Wolfspopulation gefährdet zunehmend die Weidetierhaltung in Deutschland, da Herdenschutzmaßnahmen allein keinen ausreichenden Schutz bieten und zum Beispiel bei Deichschäferereien tatsächlich unmöglich ist. Eine Koexistenz zwischen Wolf und Weidetieren ist nur möglich, wenn neben dem Schutz auch eine gezielte Bestandsregulierung erfolgt – unter anderem durch Aufnahme des Wolfes ins Jagdrecht, Festlegung eines Akzeptanzbestandes und rechtssichere Regelungen zur Entnahme von Problemwölfen. Vor diesem Hintergrund fordern wir eine Wende in der Wolfspolitik, insbesondere die vollständige Übernahme der Ausnahmen vom strengen Schutz aus der FFH-Richtlinie und unverzügliche nationale Umsetzung der Änderung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie durch eine Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes.

Gänse (Land)

Die stark wachsende Wildgänsepopulation verursacht existenzbedrohende Ertragseinbußen in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere im Grünland- und Ackerbau. Daher fordern wir ein landesweit einheitliches, praxistaugliches und ausreichend ausgestattetes Entschädigungssystem, das realistische Pauschalsätze vorsieht und bürokratiearm ausgestaltet ist. Zudem muss sich das Umweltministerium finanziell beteiligen, da es sich um ein ressortübergreifendes Thema handelt – das Sondervermögen „Grün-blaue Infrastruktur“ bietet dafür einen geeigneten Ansatz. Wir brauchen endlich ein effektives Bestandsmanagement.

Tierschutz- und Tierhaltung

Umbau der Nutztierhaltung (Umsetzung TA-Luft) (Land/Bund)

Die gesellschaftlich gewollte Transformation der Tierhaltung erfordert verlässliche, langfristige und praxisgerechte Rahmenbedingungen. Die TA-Luft sorgt mit ihren über EU-Recht hinausgehenden Vorsorgeanforderungen für Ammoniak und Geruch weiterhin für Unsicherheiten. Ihre Regelungen stoßen

in der Praxis oft an technische und wirtschaftliche Grenzen und behindern Investitionen in tierwohlgerechte Stallsysteme. Schleswig-Holstein nutzt vorhandene Öffnungsklauseln nicht, während andere Länder pragmatischer Innovationen ermöglichen. Wir fordern daher weniger Bürokratie, schnellere Genehmigungen und eine einheitliche Auslegung von Bundesvorgaben. Wissenschaftlich belegte Minderungsmaßnahmen müssen ohne langwierige Anerkennungsverfahren auch in Schleswig-Holstein anwendbar sein. Tierwohl ist im Rahmen von Schutzgüterabwägungen gleichwertig zum Immissionschutz zu behandeln; Zielkonflikte dürfen nicht zu Lasten des Tierwohls entschieden werden.

Überarbeitung der tierschutzrelevanten Gesetzesvorgaben (Bund)

In Deutschland existiert bereits ein sehr detailliertes Regelwerk mit der Tierschutznutztierhaltungsverordnung. In einigen Bereichen existieren darüber hinaus auch Branchenvereinbarungen, die ebenfalls direkten Einfluss auf die Haltung von Tieren nehmen. Auf europäischer Ebene werden aktuell Vorschläge für die Überarbeitung der tierschutzrelevanten Gesetze erarbeitet. Wir fordern, Überarbeitungen in diesem Bereich nicht als nationalen Alleingang voranzutreiben, sondern die Vorstellungen auf europäischer Ebene umzusetzen. Dies fördert nicht nur das europäische Tierwohl und den Tierschutz, sondern stärkt auch die Position der deutschen Tierhalter, die schon auf einem sehr hohen Tierschutzniveau arbeiten.

Seuchengeschehen (ASP, Blauzunge etc.) (Land)

Tierseuchen und deren Bekämpfung sind gerade durch die jüngsten Vorkommnisse in diesem Bereich wieder in die Wahrnehmung der Öffentlichkeit gerückt. Den Tierhaltern ist diese dauernde Aufgabe bewusst. Um für die Zukunft gewappnet zu sein, regen wir an, Maßnahmen oder sogar Schulungen in Bezug auf die Biosicherheit auf Betrieben zu fördern und bestehende Gespräche auszubauen und fortzuführen.

Tierhaltungskennzeichnung (Bund)

Die Einführung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes sollte Verbrauchern Orientierung geben und Tierwohl fördern. Die aktuelle Regelung ist jedoch mit hohem Aufwand verbunden. Wir fordern eine grundlegende Überarbeitung für mehr Praxistauglichkeit und bis dahin einen Aufschub der Anwendung. Eine zusätzliche Registrierung für ein staatliches Siegel mit hohem Kontrollaufwand ist unnötig – bestehende private Systeme haben sich bereits bewährt.

Dauergrünlanderhaltungsgesetzes (DGLG)

Evaluation (Land)

Die im Rahmen des Bürokratieabbauprozesses 2024 zugesagte und im Gesetz verankerte Prüfung des DGLG auf Verschlankungsmöglichkeiten nebst Evaluierung zur Abschaffung von Doppelregelungen (im MLLEV) muss nun endlich zeitnah abgeschlossen und durch effektive Änderungsansätze zu einer Vereinfachung führen.

Düngung/Nährstoffmanagement

Düngen auf Böden mit Auftauprognose (Land)

Die Argumente für den emissionsarmen und bodenschützenden Einsatz von organischen Düngern auf überfrorenen Böden liegen auf dem Tisch – ebenso wie Vorschläge aus der Allianz für den Gewässerschutz zu sinnvollen Vorgaben für den Fall der Fälle (u.a. gedeckelte Ausbringungsmenge, erhöhte Abstände). Wir benötigen eine mutige, politische Entscheidung.

Betriebliche Obergrenze auf 230 kg N/ha (Bund)

Grünland- und Dauergrünlandflächen haben einen hohen Düngedarf. Dieser Bedarf wird zu einem Großteil aus organischem Dünger gedeckt, ist aber durch die betriebliche Obergrenze für Wirtschaftsdünger von 170 kg N/ha im Durchschnitt der Flächen gedeckelt. Daher müssen Betriebe mit viel Grünland und Dauergrünland noch Mineraldünger zukaufen, um den Düngedarf auf den Flächen zu decken. Als mehrjährige Kulturen können diese Grünlandflächen besonders gut viel organischen Dünger verwerten, ohne dass dies negative Auswirkungen auf die Gewässerqualität hat. Um konsequenter mit Wirtschaftsdünger auszu düngen, muss die Bundesregierung sich für die sog. Derogationsregelung aus der Düngeverordnung stark machen, nach der die betriebliche Obergrenze von 170 kg N/ha in Absprache mit der EU-Kommission angehoben werden kann.

Ausnahmen für Breitverteilung (Land)

Viele Betriebe haben schon lange in die Breitverteiltechnik investiert, da es die Stickstoffeffizienz erhöht. Die Technik ist teuer und kann nicht auf allen Standorten eingesetzt werden, daher dürfen die zuständigen Behörden Ausnahmen erlassen. Die für 2024 eingeführten Ausnahmen in SH verkennen die Realität. Die AG 4 der Allianz für den Gewässerschutz schlägt neben der Ausnahme für Düngemittel unter 2 % Trockenmasse folgende Ausnahme von der streifenförmigen, bodennahen Düngerausbringung auf Grünland und DGL vor:

- landesweit für Schläge unter 1 ha (Basis Sammelantrag 2024 oder 2025)
- auf moorigen/anmoorigen Standorten für Schläge unter 3 ha vom 1.2. - 30.4.
- alle Halligen und Inseln

Peters
KENT Hochdruckreiniger
Tel.: 04802 - 421 / Fax.: 04802 - 499
Albersdorfer Str. 31
25767 Osterrade

Wir fertigen Ihnen
Stahlkonstruktionen nach Maß
Hallen · Stalleinrichtungen · Trenngitter
Weidetore · Pferdeboxen · Toranlagen

LÄHN
Stahlbau GmbH

Tel.: 0 48 72 / 24 66 · Fax: 21 98
Olden Hop 3 · 25557 Hademarschen
www.laehn-stahlbau.de

Neuausweisung Nitratkulisse 2026 mit neuem Verfahren (Land)

2026 steht eine Anpassung der Landesdüngeverordnung bzw. der Nitratkulisse ins Haus. Diese wird grundsätzlich alle vier Jahre überprüft. Für die Neuausweisung wird – wenn die Messnetzdichte ausreichend ist – ein neues Regionalisierungs- bzw. Ausweisungsverfahren genutzt. Viele Messstellen wurden im Laufe der letzten Jahre außerdem mit der N2Argon-Methode untersucht, so dass bereits abgebautes Nitrat im Grundwasser berechnet werden kann und für die Ausweisung der berechnete höhere Wert als Grundlage dient. Wir befürchten, dass Lage und Umfänge der regionalen Kulissen sich stark ändert und es daher zu großem Unverständnis in der Landwirtschaft kommt. Bislang konnte das zuständige MEKUN keinerlei Aussage über die neue Kulisse machen. Die Landwirtschaft muss, ähnlich wie bei der Einführung der N-Kulisse 2022, früh mitgenommen und informiert werden.

Wirkungsmonitoring statt Stoffstrombilanz – Grundlage für Ausnahme besonders gewässerschonend wirtschaftender Betriebe von Maßnahmen in der N-Kulisse (Bund)

Die Stoffstrombilanz auf Bundesebene ist abgekört - und das ist sinnvoll. Im JKI-Projekt "MoNi" wurde keine positive Korrelation zwischen der Höhe der Stoffstrombilanzen und dem Nitratgehalt im Sickerwasser gefunden. Die Stoffstrombilanz bleibt weiterhin ein wertvolles Beratungsinstrument in der Gewässerschutzberatung, um die Nährstoffeffizienz im Rahmen einer Schwachstellenanalyse bei den tierhaltenden Betrieben zu verbessern. Für viele Betriebe bietet sie jedoch kaum einen Mehrwert. Stattdessen muss im Rahmen des Wirkungsmonitorings auf Bundesebene schnellstens ein System auf Grundlage der ENDO-Düngedaten entwickelt werden, mit dem besonders gewässerschonend wirtschaftende Betriebe identifiziert werden.

Digitaler Datenzwilling/Datensäule

Der digitale Datenzwilling ist ein digitales Abbild eines landwirtschaftlichen Betriebs, der alle relevanten Betriebsdaten strukturiert, aktuell und interoperabel abbildet. Dazu zählen u. a. Flächennutzung, Tierhaltung, Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen sowie betriebliche Zertifizierungen. Dieser soll landwirtschaftliche Betriebe bei der Erfüllung administrativer Anforderungen entlasten, Meldefristen vereinheitlichen und redundante Datenerhebungen vermeiden. Durch zentrale und sichere Datenhaltung auf einem öffentlichen oder einem privaten, aber zertifizierten Server sowie standardisierte Schnittstellen wird eine transparente, effiziente und sichere Kommunikation mit Behörden und Qualitätssicherungssystemen ermöglicht. Weiteres siehe Anhang.

Ein einheitliches Datenportal, wie das Land es vorschlägt, allein um den Aufwand für die Datenübermittlung im Rahmen von Meldepflichten und Antragswesen zu reduzieren ist ein begrüßenswerter erster Schritt – jedoch verkennt die Idee die herausfordernde Lage auf den Betrieben und den Bedarf zu einem echten Systemwechsel im Datenmanagement und damit einer realen Vereinfachung im Sinne der landwirtschaftlichen Betriebe.

Michael Müller-Ruchholtz, BVSH

In besten Händen

Möchten Sie - für Sie kostenfrei - Flächen verpachten oder verkaufen?

Zögern Sie nicht uns anzurufen, wir helfen Ihnen schnell und unbürokratisch und unterstützen Sie bei allen Verhandlungen mit Ihrer Bank und Ihren Geschäftspartnern.

Göttsche Wirtschaftsberatung GmbH
Willi Göttsche - Dipl. Bankbetriebswirt ADG - 25581 Hennstedt
Tel. 0 48 77 / 990 22 77 • wbgoettsche@googlemail.com
www.willi-goettsche.de



**OFFSET
DRUCK**
**PINGEL
WITTE**

**Heider
Offsetdruckerei**
Die Spezialisten für
Drucksachen & Layout

Drucksachen aller Art!

Katja und Kai Witte Tel: (04 81) 8 50 70 - 30
witte@pingel-druck.de • www.pingel-witte-druck.de



Wir suchen

für Kapitalanleger, Reitsportfreunde und unsere hiesigen Landwirte

Ländereien, Resthöfe etc.
jeglicher Art!

Möchten Sie auf Ihrem Hof etwas verändern oder haben Sie Fragen zu Ihrem Betrieb? Wir genießen seit Jahrzehnten das Vertrauen unserer Kunden. Unser Landwirtschaftsmeister Herr J. Petersen steht Ihnen unverbindlich zur Seite. Rufen Sie mich an!

LBS Immobilien GmbH
Norderstrasse 22 • 25813 Husum
☎ 04841 77 99 25 • Mobil 0151- 166 55 728
www.LBSI-Westküste.de





VON SCHNEID UND WERK

100 JAHRE WÜSTENBERG

Wir bedanken uns bei allen Kundinnen und Kunden, Lieferanten und natürlich unserem Team für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit!
Wir freuen uns auf ein erfolgreiches Jubiläumsjahr!



100 Jahre
Leidenschaft gesät –
Erfolg geerntet



WÜSTENBERG
Bei uns in guten Händen

Fristenkalender 2025

Wichtige Termine

September

01.09.

- DüV: DGL und mehrjährigem Feldfutter auf Ackerland Begrenzung der Ausbringung bis zur Sperrfrist (Beginn 01.11., N-Kulisse 01.10.) auf 80 kg N/ha (N-Kulisse 60 kg N/ha)
- GAP ÖR 1a Brache: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr und Beweidung durch Schafe oder Ziegen
- GAP ÖR 1b Blühstreifen, -flächen: Beginn Bestellung mit Kulturen für Folgejahr (nur im zweiten Standjahr)
- GAP ÖR 1d Altgrasflächen/ -streifen: Beginn Beweidung oder Schnittnutzung
- GAP ÖR 6 Verzicht PSM: PSM wieder zulässig auf Ackerland mit Sommergetreide, Mais, Eiweißpflanzen, Sommer-Ölsaaten, Hackfrüchte, Feldgemüse, aber nur nach der Ernte, wenn Bodenbearbeitung für Aussaat der Folgekultur folgt
- TAM-DB: Vergleich der betrieblichen Kennzahlen und Dokumentation

04.09.-07.09. NORLA

Den Bauernverband, Bauerntreff, Qualifizierungsfonds (QLF), Arbeitgeberverband und das Bauernblatt finden Sie zur NORLA auf dem Grundstück vor dem Bauernverbandsgebäude. Hier erhalten Sie auch wie gewohnt Ihren Bauernblatt-Eimer. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

06.09.

- DüV: Fristablauf Antrag Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

15.09.

- Sofern die rechtliche Änderung vorliegt Knick: Beginn seitliches Aufputzen ab dem dritten Jahr nach dem Auf-den-Stock-Setzen oder dem letzten seitlichen Rückschnitt und danach alle 3 Jahre und zwar des gesamten Zuwachses aus den drei Jahren (1-Meterabstand zum Knickwallfuß ist einzuhalten!)
- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach frühräumender Hauptfrucht (nach Mais und Zuckerrüben bis zum 10.10.)
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Sperrfrist für Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehr-

jährigem Futterbau bei beantragter Sperrfristverschiebung

- SVLFG: Fälligkeit Berufsgenossenschaftsbeitrag

16.09.

- DüV: Beginn Sperrfrist Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (auch für N-Kulisse)

30.09.

- SAT: Fristablauf kürzungs- und sanktionsfreie Antragskorrektur/Antragsrücknahme
- SAT: Fristablauf für das Nachreichen von Nachweisen „Aktiver Landwirt“

Oktober

01.10.

- Knick: Beginn Knickpflege-Saison
- DüV (nur N-Kulisse): Beginn Düngeverbot DGL und Feldfutter auf Ackerland bei Aussaat bis 15.05.
- GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf schweren Böden: Fristablauf für Mindestbodenbedeckung auf schweren Böden (Beginn ab Ernte)

02.10.

- DüV: Beginn Düngeverbot (Acker) zu Zwischenfrüchten, Winterraps, Feldfutter bei Aussaat bis 15.09., Wintergerste nach Getreide bei Aussaat bis 01.10.

10.10.

- WSG: Ende Aussaatfrist für Zwischenfrüchte nach Mais und Zuckerrüben
- ITW: Quartalsmeldung

15.10.

- DüV: Beginn Sperrfrist DGL und Feldfutter auf Ackerland bei beantragter Sperrfristverschiebung (N-Kulisse 15.09.)
- vsl. GAP GLÖZ 6 Winterbodenbedeckung auf Ackerland bei Anbau früher Sommerkulturen: Ende der Frist für den alternativen Zeitraum für die Mindestbodenbedeckung (Beginn ab Ernte). Gilt nicht für Mais!

31.10.

- DüV: Fristablauf Stoffstrom-Bilanz (N+P) Bezugsjahr: Futterbau(-Wirtschafts)jahr 01.05.-30.04.

Herbstdüngung 2025

Die Ernte ist in Gange und die anschließende Aussaat der Winterkulturen oder Zwischenfrüchte steht bevor. Die Regeln der Düngeverordnung für die Herbstdüngung 2025 haben sich im Vergleich zur Herbstdüngung 2022 bis 2024 nicht geändert.

Herbstdüngung auf Ackerland

Grundsätzlich beginnt nach der Ernte der Hauptfrucht die Sperrfrist für N-haltige Düngemittel (über 1,5% N in der TS). Ausnahmen sind außerhalb der N-Kulisse für die Kulturarten Winterraps, Wintergerste (nach Getreidevorfrucht), Feldfutter und Zwischenfrüchten mit einem Leguminosenanteil bis 50 % definiert. Diese Kulturarten können nach Bedarf mit maximal 30 kg NH₄-N/ha oder 60 kg Gesamt-N/ha gedüngt werden. Der Düngbedarf der Herbstdüngung ist im Rahmenschema der Landwirtschaftskammer zu dokumentieren und auch die Ausbringung selbst ist maximal zwei Wochen später zu dokumentieren.

Düngung einer zweiten Hauptfrucht

Wird nach der GPS-Ernte oder frühem Drusch von Getreidekulturen Feldfutter (z.B. Ackergras) etabliert, welches noch im selben Jahr beerntet wird, spricht man von einer zweiten

Hauptfrucht. In diesem Fall wird die 30/60-Regelung nicht wirksam, sondern es kann bis in Höhe des speziell für die zweite Hauptfrucht ermittelten Düngedarfs und bis zur jeweiligen Sperrfrist gedüngt werden. Von dem ermittelten Düngedarf sind stets pauschal 25 kg N/ha für die N-Nachlieferung abzuziehen. Eine Düngung nach der letzten Ernte einer zweiten Hauptfrucht ist nicht zulässig.

Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost

Bei der Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren sowie Kompost im Herbst ist die Ermittlung und Dokumentation des Düngedarfs nicht erforderlich. Festmist und Kompost darf im Herbst vor Beginn der Sperrfrist am 1. Dezember auf allen Schlägen ausgebracht werden, auf denen spätestens im nächsten Jahr ein Düngedarf besteht. Somit darf Festmist und Kompost weiterhin auch auf Weizen-, Triticale und Roggenflächen ausgebracht werden und außerdem auf unbewachsene Schläge, auf denen im Folgejahr eine Sommerkultur folgt. Die 30/60-Regelung gilt für Festmist und Kompost nicht, d.h. es darf im Rahmen einer Fruchtfolgedüngung mehr als 60 kg N/ha ausgebracht werden.

Lisa Hansen-Flüh, BVSH



vr-wk.de

**Unsere Kernkompetenz:
Die Landwirtschaft.
Morgen kann kommen.**

Wir machen den Weg frei.



Ihr Ansprechpartner
für Dithmarschen:
Frank Grap
☎ 0481 8586-254
frank.grap@vr-wk.de

**VR Bank
Westküste**



Seit über 120 Jahren der zuverlässige Partner
der Landwirtschaft, wenn es ums Bauen geht

Planung, Statik + Ausführung aus einer Hand



wittrock
WIR BAUEN OBJEKTE MIT PASSION.



Wittrock GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 29
25693 St. Michaelisdamm
Telefon 0 48 53 - 8 00 60
info@wittrock-holzbau.de
www.wittrock-holzbau.de



© presse&werbung